

Geschäftsverzeichnissnr. 4248
Urteil Nr. 58/2008 vom 19. März 2008

URTEIL

In Sachen: Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 352 (Änderung des Waffengesetzes – Rechte und Gebühren) des Programmgesetzes (I) vom 27. Dezember 2006, erhoben von Jean Debucquoy.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und M. Bossuyt, und den Richtern L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Hof mit am 27. Juni 2007 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 29. Juni 2007 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob Jean Debucquoy, wohnhaft in 7800 Ath, chaussée de Mons 290, Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 352 (Änderungen des Waffengesetzes – Rechte und Gebühren) des Programmgesetzes (I) vom 27. Dezember 2006 (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 28. Dezember 2006, dritte Ausgabe).

Die VoG « Union Nationale de l'Armurerie, de la Chasse et du Tir », mit Sitz in 2650 Edegem, Baeckelandstraat 3, und der Ministerrat haben Schriftsätze eingereicht und die klagenden Partei hat einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 20. Februar 2008

- erschienen

. RAin C. Delhoux *loco* RA E. Balate, in Mons zugelassen, für die klagende Partei,

. RA J. Sohier, in Brüssel zugelassen, für die Vog « Union Nationale de l'Armurerie, de la Chasse et du Tir »,

. RA Q. Peiffer *loco* RA D. Gérard und RAin A. Feyt, in Brüssel zugelassen, für den Ministerrat,

- haben die referierenden Richter J. Spreutels und A. Alen Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden eingehalten.

II. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Die Nichtigkeitsklage bezieht sich auf Artikel 352 des Programmgesetzes (I) vom 27. Dezember 2006, durch den ein Artikel 50 in das Gesetz vom 8. Juni 2006 zur Regelung der wirtschaftlichen und individuellen Tätigkeiten mit Waffen (weiter unten: Waffengesetz) eingefügt wird. Die Artikel 351 bis 360 des angefochtenen Programmgesetzes fügen in das Waffengesetz ein Kapitel XX ein, das die Artikel 50 bis 58 umfasst und wie folgt lautet:

« KAPITEL XX. - Rechte und Gebühren

Art. 50. Hinsichtlich der Ausstellung und Erneuerung der Zulassungen werden die zu zahlenden Rechte und Gebühren wie folgt festgelegt:

1. wenn sie eine Zulassung als Waffenhändler oder als Mittelsperson betreffen: ein Betrag in Höhe von zweimal 300 EUR,
2. wenn sie ausschließlich die Herstellung oder die Lagerung von Munition oder den Handel oder die Maklergeschäfte mit Munition betreffen: ein Betrag in Höhe von zweimal 200 EUR,
3. wenn sie ausschließlich das Brünieren, Gravieren oder Verzieren von erlaubnispflichtigen oder frei verkäuflichen Waffen betreffen: ein Betrag in Höhe von zweimal 150 EUR,
4. wenn sie die Zulassung eines Museums für erlaubnispflichtige Feuerwaffen und dazugehörige Munition oder einer Sammlung von erlaubnispflichtigen Feuerwaffen und dazugehöriger Munition betreffen: ein Betrag in Höhe von zweimal 150 EUR,
5. wenn sie ausschließlich ein Museum für Munition für erlaubnispflichtige Feuerwaffen oder eine Sammlung von Munition für erlaubnispflichtige Feuerwaffen betreffen: ein Betrag in Höhe von zweimal 75 EUR,
6. wenn sie eine Zulassung für die Ausübung beruflicher Tätigkeiten mit Feuerwaffen im wissenschaftlichen, kulturellen oder nicht-kommerziellen Bereich betreffen: ein Betrag in Höhe von zweimal 150 EUR,
7. wenn sie einen Schießstand betreffen: ein Betrag in Höhe von zweimal 300 EUR,
8. wenn sie ausschließlich die Beförderung von Waffen und Munition betreffen: ein Betrag in Höhe von zweimal 200 EUR.

Der eine Betrag ist bei Einreichen des Antrags zu entrichten, der andere Betrag bei Ausstellung der Zulassungsbescheinigung.

Art. 51. Unter Vorbehalt von Artikel 17 werden die sowohl bei der Beantragung als auch bei der Erneuerung der im Gesetz erwähnten Besitzerlaubnisscheine und Waffenscheine zu zahlenden Rechte und Gebühren wie folgt festgelegt:

1. für einen Besitzerlaubnisschein für eine erlaubnispflichtige Waffe: ein Betrag in Höhe von 65 EUR,
2. für einen Waffenschein: ein Betrag in Höhe von 90 EUR.

Art. 52. Die Zahlung der in den Artikeln 50 und 51 Nr. 2 erwähnten Rechte und Gebühren erfolgt per Überweisung des geschuldeten Betrags auf das Konto des Waffendienstes des zuständigen Gouverneurs oder, im Fall eines Widerspruchs beim Minister der Justiz, auf das Konto des föderalen Waffendienstes und diese Dienste führen die erhaltenen Beträge nach Überprüfung der Staatskasse zu.

Die Zahlung der in Artikel 51 Nr. 1 erwähnten Rechte und Gebühren erfolgt per Überweisung des geschuldeten Betrags auf das Konto des Waffendienstes des zuständigen Gouverneurs oder, im Fall eines Widerspruchs beim Minister der Justiz, auf das Konto des föderalen Waffendienstes und diese Dienste führen von den erhaltenen Beträgen nach Überprüfung 40 EUR der Staatskasse und 25 EUR der Gemeindeverwaltung des Wohnorts des Antragstellers zu.

Wird die Erlaubnis von einer Person mit Wohnort im Ausland beantragt, muss die Zahlung auf das Konto der Staatssicherheit erfolgen und diese führt die erhaltenen Beträge nach Überprüfung der Staatskasse zu.

Art. 53. Jährlich am 9. Dezember werden alle in den Artikeln 50, 51 und 52 aufgezählten Beträge dem Verbraucherpreisindex angepasst. Die neuen Beträge errechnen sich aus folgender Formel: Basisbetrag multipliziert mit dem neuen Index und geteilt durch den Anfangsindex. Der Anfangsindex entspricht dem Verbraucherpreisindex des Monats November 2006. Der neue Index ist der dazu berechnete und bestimmte Index des Monats November, der der Anpassung vorausgeht.

Art. 54. § 1. In Abweichung von den Bestimmungen von Artikel 51 Nr. 1 gelten für die spätestens am 30. Juni 2007 eingereichten Anträge folgende Beträge:

1. 65 EUR für einen Erlaubnisschein,
2. 85 EUR für zwei Erlaubnisscheine,
3. 95 EUR für drei Erlaubnisscheine,
4. 105 EUR für vier oder mehr Erlaubnisscheine.

Die Zahlung der in Absatz 1 erwähnten Rechte und Gebühren erfolgt per Überweisung des geschuldeten Betrags auf das Konto des Waffendienstes des zuständigen Gouverneurs oder, im Fall eines Widerspruchs beim Minister der Justiz, auf das Konto des föderalen Waffendienstes und diese Dienste führen von den erhaltenen Beträgen nach Überprüfung 25 EUR der Gemeindeverwaltung des Wohnorts des Antragstellers und den Rest der Staatskasse zu.

Wird die Erlaubnis von einer Person mit Wohnort im Ausland beantragt, muss die Zahlung auf das Konto der Staatssicherheit erfolgen und diese führt die erhaltenen Beträge nach Überprüfung der Staatskasse zu.

Art. 55. Die in Artikel 50 erwähnten Beträge werden um die Hälfte reduziert, wenn eine Zulassung für eine Tätigkeit beantragt und ausgestellt wird, die in einer anderen Provinz bereits zugelassen ist.

Die erhaltenen Rechte und Gebühren werden weder bei Unzulässigkeit oder Verweigerung des Antrags noch bei Aussetzung, Entzug oder Beschränkung der Zulassung beziehungsweise Erlaubnis noch bei Einstellung der Tätigkeiten, die Gegenstand der Zulassung oder Erlaubnis sind, zurückerstattet.

Sie sind für Zulassungen oder Erlaubnisse, die denselben Gegenstand betreffen, nur ein einziges Mal zu zahlen.

Sie entfallen bei Änderung der auf einer Zulassung oder einem Erlaubnisschein angegebenen Adresse, wenn die neue Adresse sich auf dem gleichen Gebiet befindet wie demjenigen der Behörde, die sie ausgestellt hat. Adressenänderungen auf Besitzerlaubnisscheinen für erlaubnispflichtige Waffen erfolgen kostenlos.

Bei Erweiterung einer Zulassung oder Erlaubnis muss nur die Differenz zwischen dem bei der ursprünglichen Beantragung und Ausstellung dieses Dokuments gezahlten Betrag und dem bei einer neuen Beantragung und einer neuen Ausstellung des gewünschten Dokuments geschuldeten Betrags gezahlt werden.

Art. 56. Die in Artikel 51 erwähnten Rechte und Gebühren entfallen bei Ausstellung eines Erlaubnis- oder Waffenscheins an:

1. ein Mitglied der Staatsanwaltschaft, das von seinem Korpschef ordnungsgemäß dazu befugt ist, eine kurze Feuerwaffe zu besitzen oder mitzuführen,
2. einen Untersuchungsrichter, der berechtigt ist, eine kurze Feuerwaffe zu besitzen oder mitzuführen,
3. das Personal der Sicherheitsdienste der Institutionen der NATO und der Europäischen Union.

Die in Artikel 51 Nr. 1 erwähnten Rechte und Gebühren entfallen, wenn einem im Königlichen Erlass vom 26. Juni 2002 über den Besitz und das Mitführen von Waffen durch die Dienste der öffentlichen Gewalt oder der öffentlichen Macht erwähnten Mitglied eines Dienstes der öffentlichen Gewalt oder öffentlichen Macht, das von der für diesen Dienst zuständigen Behörde ordnungsgemäß dazu berechtigt ist, mit einer erlaubnispflichtigen Dienstfeuerwaffe einen Sportschießstand zu besuchen oder an Wettbewerben im Sportschießen teilzunehmen, ein Erlaubnisschein zum Besitz einer erlaubnispflichtigen Feuerwaffe, beschränkt auf den Erwerb von Munition, ausgestellt wird.

Die in Artikel 50 Nr. 4 und 5 erwähnten Rechte und Gebühren entfallen für die Beantragung und Ausstellung einer Zulassung in Bezug auf das Führen eines Museums für erlaubnispflichtige Feuerwaffen oder Munition für diese Waffen oder einer Sammlung von erlaubnispflichtigen Feuerwaffen oder Munition für diese Waffen durch einen in Absatz 2 erwähnten Dienst der öffentlichen Gewalt oder der öffentlichen Macht, durch das Landesinstitut für Kriminalistik und Kriminologie sowie durch jede von der zuständigen Behörde für die Ausbildung der Mitglieder vorerwählter Dienste zugelassene Anstalt.

Art. 57. Vorliegendes Kapitel findet Anwendung auf:

1. die seit Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzes in Anwendung dieses Gesetzes ausgestellten Zulassungen und Erlaubnisscheine. Die Nichtzahlung der Rechte und Gebühren zieht von Rechts wegen den Entzug dieser Dokumente nach sich,

2. die ab Inkrafttreten des vorliegenden Kapitels in Anwendung des Gesetzes vom 3. Januar 1933 über die Herstellung und das Mitführen von Waffen und über den Handel mit Waffen und Munition ausgestellten Zulassungen und Erlaubnisscheine.

Die Rechte und Gebühren in Anwendung von Artikel 41 werden im Rahmen von Artikel 20 des Gesetzes vom 10. April 1990 zur Regelung der privaten und besonderen Sicherheit geregelt.

Art. 58. Vorliegendes Kapitel tritt am Tag seiner Veröffentlichung im *Belgischen Staatsblatt* in Kraft ».

In Bezug auf die Zulässigkeit

B.2.1. Der Kläger führt zur Untermauerung seines Interesses an der Klageerhebung seine Eigenschaften als Sammler und Eigentümer von Waffen und Munition sowie als Schießausbilder an.

B.2.2. In der angefochtenen Bestimmung wird der Betrag der Abgaben und Gebühren festgelegt, die für die Ausstellung und Erneuerung der Zulassung verschiedener Tätigkeiten in Bezug auf Feuerwaffen und ihre Munition vorgeschrieben sind.

B.2.3. In seiner Eigenschaft als privater Waffenbesitzer, als Sammler und als Schießausbilder läuft der Kläger Gefahr, direkt und nachteilig von Artikel 50 Absatz 1 Nrn. 3, 4, 5, 7 und 8 des Gesetzes vom 8. Juni 2006 betroffen zu sein und weist somit sein Interesse an der Beantragung der Nichtigklärung nach. Er führt keine Eigenschaften an, die sein Interesse an der Klageerhebung in Bezug auf Artikel 50 Absatz 1 Nrn. 1, 2 und 6 rechtfertigen würden.

Zur Hauptsache

B.3.1. Im ersten Teil des einzigen Klagegrunds führt der Kläger an, Artikel 50 Absatz 1 Nr. 4 des Waffengesetzes verstoße gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern darin die Abgaben und Gebühren zur Zulassung von Sammlungen von Feuerwaffen und ihrer Munition für Museen und Sammler auf einen identischen Betrag festgesetzt würden.

B.3.2. In den Vorarbeiten zum angefochtenen Gesetz heißt es, das Kapitel, das die angefochtene Bestimmung enthalte, beruhe weitgehend auf dem System, das durch den königlichen Erlass vom 16. September 1997 zur Festlegung der in Anwendung des Waffengesetzes erhobenen Steuern und Gebühren eingeführt worden sei, doch die Beträge seien angepasst worden, « damit sie die Kosten für die Verwaltung der Akten auf Zulassungsanträge durch die Dienste der Gouverneure und den föderalen Waffendienst decken » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2773/001, S. 236; im gleichen Sinne, DOC 51-2773/001, SS. 3 und 6).

B.3.3. Der Gesetzgeber hat sicherlich die verschiedenen Tarife, die in Artikel 50 festgesetzt wurden, « nach der wirtschaftlichen Bedeutung [der verschiedenen] Tätigkeiten » aufgegliedert (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2773/001, S. 237); er konnte jedoch den Standpunkt vertreten, dass die betreffenden Kosten für ein Museum und für eine Sammlung die gleichen seien und unter Berücksichtigung der Ähnlichkeit der zu ergreifenden Maßnahmen sowie des Umstandes, dass beide ähnliche Gegenstände umfassen und der gleichen Zulassung unterliegen (Artikel 6 § 1 des Gesetzes vom 8. Juni 2006), davon ausgehen, dass Museen und Sammlungen den gleichen Abgaben und Gebühren unterliegen konnten. Der Umstand, dass im Gesetz die Begriffe « Museum » und « Sammlung » verwendet werden, bedeutet im Gegensatz zu dem, was der Kläger anführt, nicht, dass zwischen beiden unterschieden werden müsste, sondern kann sich aus dem Bemühen des Gesetzgebers ergeben, den Anwendungsbereich der Maßnahme präzise festzulegen. Im Übrigen hätte die Festsetzung eines vorteilhafteren Betrags für Privatsammlungen als für Museen, obwohl Erstere zum Vergnügen ihrer Eigentümer angelegt werden, dazu geführt, dass das Erfordernis des Gemeinwohls, das für Museen gilt, zu Unrecht vernachlässigt worden wäre.

B.3.4. Der erste Teil des Klagegrunds ist unbegründet.

B.4.1. Im zweiten Teil des einzigen Klagegrunds führt der Kläger an, Artikel 50 des Waffengesetzes verstoße gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, weil dadurch für die darin vorgesehenen Zulassungen und deren Erneuerung ein identischer Betrag an Abgaben und Gebühren auferlegt werde, während diese Erneuerung durch notwendigerweise vereinfachte Verwaltungsvorgänge erfolge, die nicht die Erhebung eines ebenso hohen Betrags von Abgaben und Gebühren wie bei der ursprünglichen Zulassung rechtfertigten.

B.4.2. Der Standpunkt, dass die Erneuerung der Zulassung weniger Arbeit erfordern würde als die eigentliche Zulassung, wird weder durch das angefochtene Gesetz, noch durch die Vorarbeiten untermauert. Zwar wurde in deren Verlauf ein Betrag von 65 Euro für die « bloße Formalität » der Erneuerung als zu hoch angesehen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2006-2007, DOC 51-2773/027, S. 5), doch der Minister hob hervor, « dass die Beträge nach den Kosten für die Dienststellen der Provinz, die Polizei, den föderalen Waffendienst sowie die Beratungskommission für Waffen beurteilt wurden » (ebenda, S. 6).

B.4.3. Indem der Gesetzgeber für die Zulassung und die Erneuerung im Sinne der angefochtenen Bestimmungen einen identischen Betrag an Abgaben und Gebühren auferlegt hat, konnte er davon ausgehen, dass die Erneuerung keine bloße Formalität ist, sondern eine Untersuchung voraussetzt, um zu überprüfen, ob die Bedingungen, unter denen die Zulassung erteilt worden ist, immer noch erfüllt sind. Auf diese Weise hat er keine ungerechtfertigte Maßnahme ergriffen.

B.4.4. Der zweite Teil des Klagegrunds ist unbegründet.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

weist die Klage zurück.

Verkündet in französischer, niederländischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, in der öffentlichen Sitzung vom 19. März 2008.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

P.-Y. Dutilleux

M. Melchior